

Rundschreiben Nr. 1/2011**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern****1. Neuregelung der Versorgungslastenteilung ab 1.1.2011**

Am 1.1.2011 ist das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern in Kraft getreten (Gesetz vom 5. August 2010, GVBl S. 410). Auf unserer Homepage (www.bayvv.de) finden Sie den Gesetzestext sowie einen weiterführenden Link zu der Sonderseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen mit weiterführenden Informationen. Ergänzende Informationen zum neuen Dienstrecht werden wir sukzessive auf unsere Homepage einstellen.

Zu den seit 1.1.2011 geltenden Neuregelungen der Versorgungslastenteilung bei

- landesinternen Dienstherrenwechseln bzw.
 - bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln,
- die die bisherigen Regelungen nach § 107b BeamtVG, Art. 120 BayBG a.F. (Art. 145 BayBG n.F.) und Art. 127 KWBG für Dienstherrenwechsel ab 1.1.2011 ersetzen, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben wichtige Grundinformationen an die Hand geben und Sie über den Vollzug im Bayerischen Versorgungsverband unterrichten; sein Inhalt ist mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz/Staatsvertrag

Die Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln ist nunmehr in Art. 94 bis 99 sowie Art. 108 bis 112 des neuen Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) geregelt. Bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel regeln sich nach einem Staatsvertrag, den der Bund und sämtliche Länder abgeschlossen haben (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, GVBl 2010, S. 206).

Nach den Neuregelungen hat der abgebende Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten an den aufnehmenden Dienstherrn bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels einen einmaligen pauschalierten Abfindungsbetrag zur Abgeltung seines Versorgungslastanteils zu leisten. Mit der Zahlung dieser einmaligen Abfindung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an den späteren Versorgungskosten abgeschlossen. Damit wird das bisherige System der laufenden Beteiligung des abgebenden Dienstherren abgelöst. Einbezogen sind auch Wechsel in kommunale Wahlbeamtenverhältnisse und umgekehrt.

Fallgestaltungen/Voraussetzungen

Bereits laufende Erstattungen (sog. Altfälle) werden wie bisher abgewickelt und nach den bisherigen Anteilen fortgeführt. Liegt diesen ein bund- bzw. länderübergreifender Dienstherrenwechsel zugrunde, erfolgt nach o. g. Staatsvertrag eine Festschreibung der Erstattungsbeträge.

Soweit ein landesinterner Dienstherrenwechsel, der vor dem 1.1.2011 erfolgt ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung erfüllte, noch keine Erstattungen ausgelöst hat, weil der Eintritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt ist (sog. Schwebefall), hat der damals abgebende Dienstherr ein Wahlrecht. Er kann sich wie bisher ab dem Eintritt in den Ruhestand an den Versorgungslasten in Form von laufenden Erstattungen beteiligen oder eine Abfindung nach neuem Recht an den erstattungsberechtigten Dienstherren leisten. Handelte es sich um einen bund- bzw. länderübergreifenden Dienstherrenwechsel, so ist nach o. g. Staatsvertrag zwingend eine Abfindung zu leisten.

Für Neufälle gilt Folgendes: Eine Abfindung fällt nur an, wenn keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt bei dem neuen Dienstherren gegeben ist und der abgebende Dienstherr dem Dienstherrenwechsel zugestimmt hat.

Diese Zustimmung muss vor der Wirksamkeit des Dienstherrenwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber diesem erklärt werden. Wird der Dienstherrenwechsel im Rahmen einer statusrechtlichen Versetzung vollzogen, ergibt sich die Zustimmung konkludent aus der Versetzungsverfügung; eine gesonderte Zustimmung ist hier nicht erforderlich. Erfolgt der Dienstherrenwechsel auf sonstige Weise (Entlassung und/oder Neuernennung), ist die Erteilung einer gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung erforderlich, um eine Versorgungslastenteilung auszulösen. Eine Zustimmung ist hingegen nicht erforderlich, wenn Beamte und Beamtinnen auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist (Zustimmungsfiktion). Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Ausnahmefall und auch nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Als dienstlicher Grund könnte beispielsweise die Unabkömmlichkeit der Beamtin / des Beamten aufgrund einer akuten und nicht anderweitig zu behebbenden personellen Mangelsituation im Aufgabengebiet der Beamtin / des Beamten in Betracht kommen. Fiskalische Erwägungen dürfen jedenfalls nicht herangezogen werden – anders ausgedrückt: Der abgebende Dienstherr darf die Zustimmung nicht deshalb verweigern, weil er sich damit die Beteiligung an den Versorgungslasten ersparen kann.

Berechnung des Abfindungsbetrags

Der Abfindungsbetrag wird auf der Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei dem abgebenden Dienstherren zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels nach folgender Formel berechnet:

Bezüge (Monat) x Dienstzeit (Monate) x Bemessungssatz = Abfindungsbetrag.

Zu den Bezügen gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge (d.h. regelmäßig das Grundgehalt in der zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels erreichten Stufe, der Familienzuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen sowie die Sonderzahlung) unter Ausblendung von Mindestdienst- und -bezugszeiten.

Bei den Dienstzeiten werden ruhegehaltfähige Beamten-, Soldaten- und Richterzeiten zugrunde gelegt. Nicht berücksichtigt werden Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Zeiten, für die bereits nachversichert wurde sowie Vordienstzeiten.

Der Bemessungssatz ist abhängig vom Lebensalter des Beamten und beträgt bis zu dessen 30. Lebensjahr 15 v.H., bis zum 50. Lebensjahr 20 v.H. und bei einem Alter über dem 50. Lebensjahr 25 v.H..

Beispiel:

Dienstherrenwechsel eines Beamten (45 Jahre, A 12) nach 22 Jahren Dienstzeit;

Monatsbezüge (inkl. aller o. g. Bestandteile) 4.232,00 €:

Abfindungsbetrag = 4.232,00 € x 264 Monate x 20 v.H. = 223.450,00 €

